

Bergdorfmeisterschaft

Statuten - 8. Auflage

Art. 1 Name

Unter dem Namen der „Bergdorf-Meisterschaft" (BDM) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 im des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Dem Verband obliegt die Organisation der Bergdorf-Meisterschaft.

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Verbandes bestehen aus:

- a) Eintrittsgeldern
- b) Jahresbeiträgen
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Bussen
- e) Erlös aus Veranstaltungen

Art.5 Mitglieder

Die Bergdorfmeisterschaft ist als Freimitglied dem Walliser Fussballverband (WFV) angeschlossen.

Mitglied der Bergdorf-Meisterschaft kann jeder Fussballclub des Oberwallis werden.

Bedingungen sind:

- a) kein eigenständiges Mitglied im Walliser Fussballverband (WFV) sein
- b) im weiteren darf in demselben Dorf nur ein Club der Bergdorf-Meisterschaft angeschlossen sein.

Für besondere Verdienste können Einzelpersonen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für die Aufnahme eines neuen Vereins in den Verband ist die Delegiertenversammlung zuständig. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Verband zu richten.

Über den Ausschluss eines Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag. Dabei ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung (Art. 7)
- b) der Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Sekretär (Kontrollstellen-Inhaber), einem Kassier, einem Schiedsrichter- und einem Junioren-Obmann. Diese werden von der Delegiertenversammlung für die Amtsdauer von zwei (2) Jahren gewählt. Der Präsident ist nach der Wahl des fünfköpfigen Vorstandes zu wählen.
- c) die Technische Kommission, bestehend aus dem Vorstand
- d) die Rekurskommission, bestehend aus einem Präsidenten, einem Mitglied der Technischen Kommission sowie einem Mitglied und drei Ersatzmitgliedern. Auch diese werden von der Delegiertenversammlung für die Amtsdauer von zwei (2) Jahren gewählt.
- e) das Kontrollorgan, bestehend aus zwei Mitgliedern (Diese Kontrollorgan ist für die Entschädigung der TK verantwortlich). Diese werden ebenfalls von der Delegiertenversammlung alle zwei (2) Jahre gewählt.

Art. 7 Die Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie setzt sich aus je zwei Delegierten pro Verein zusammen. Ein Delegierter kann jedoch nicht mehrere Vereine vertreten.

Die DV ist mindestens zwanzig (20) Tage im voraus einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Anträge der Vereine sind zehn (10) Tage vor der DV schriftlich einzureichen.

Die Teilnahme an der DV ist für alle Vereine obligatorisch.

Der Vorstand hat an der DV nur beratende Stimme und Antragsrecht. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der DV den Stichentscheid.

Die ordentliche DV findet jeweils im Monat November, am ersten Samstag nach Allerheiligen, statt. Anlässlich dieser DV wird die Delegiertenversammlung des kommenden Jahres, zusammen mit der Preisverteilung der Bergdorf-Meisterschaft im beschlossenen Turnus an die einzelnen Mitglieder vergeben. Der neue Verein muss mindestens drei Jahre Mitglied sein, um eine DV zu organisieren.

Eine ausserordentliche DV ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren der Hälfte der Verbandsmitglieder einzuberufen.

Die Beschlussfähigkeit der DV ist vorhanden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Abstimmungen über die Genehmigung der Statuten und des Wettspielreglements bzw. Änderungen, die Auflösung des Verbandes oder der Zusammenschluss mit anderen Verbänden benötigen die Zweidrittelmehrheit der DV.

Den Vorsitz der DV führt der Präsident oder ein Vorstandsmitglied.

Die DV hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Protokolle der letzten DV
- b) Wahl des Vorstandes (Technische Kommission), des Präsidenten, der Rekurskommission, des Rekurskommissionspräsidenten und des Kontrollorgans
- c) Genehmigung und Änderung der Statuten und des Wettspielreglements
- d) Festsetzung der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge
- e) Auflösung des Verbandes oder dessen Zusammenschluss mit anderen Verbänden
- f) Beschlussfassung über die in der Einladung angekündigten Traktanden
- g) Entscheide in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind
- h) Beschlussfassungen treten bei jeder Präsidentensitzung sofort in Kraft, wenn Zweidrittel (2/3) der Vereine vertreten sind und mindestens die Hälfte der Präsidenten für die Beschlussfassung sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Diese Statuten vom 27. Januar 2010 ersetzen die Gründungsstatuten der 1. Auflage, die Statuten der 2. Auflage vom März 1989, die Statuten der 3. Auflage vom April 1991, die Statuten der 4. Auflage vom Januar 1995, die Statuten der 5. Auflage vom November 2005, die Statuten der 6. Auflage vom Januar 07 sowie die Statuten der 7. Auflage vom Januar 2009 und sind genehmigt anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung vom

Samstag, 7. November 2009 in Unterbäch.

Der Präsident:

Andreas Theiler

Der Sekretär:

Dominik Amacker

Der Kassier:

Anthamatten Donat

Der Schiedsrichter-Obmann:

Ammann Marcel

Der Junioren-Obmann:

Andreas Stoffel